

Geschäftszeichen I/Be	Datum 24.11.2020	Vorlage-Nr. XVIII-0663/2020
---------------------------------	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Personal und Sicherheit	öffentlich	07.12.2020	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	14.12.2020	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	18.01.2021	Entscheidung

Betreff

Gründung der "Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel GmbH"

Beschlussvorschlag:

1. Dem Beitritt des Landkreises Wolfenbüttel zur noch zu gründenden „Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel GmbH“ mit Sitz in Remlingen wird auf Grundlage des beigefügten Gesellschaftsvertrages zugestimmt.
2. Der Landkreis Wolfenbüttel beteiligt sich mit einer Stammkapitaleinlage von 12.504 Euro (50 v. H.) an der Gesellschaft.
3. Der Landkreis Wolfenbüttel stellt der Gesellschaft jährlich 150.000 € als Beteiligung an den Personal- und Sachkosten zur Verfügung.
4. Der Landkreis Wolfenbüttel entsendet gem. § 138 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) neben der Landrätin zwei weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Weiterhin werden drei Vertreter/innen für die Mitglieder im Aufsichtsrat benannt.
5. Die Landrätin wird beauftragt, der Kommunalaufsicht die Errichtung der „Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel GmbH“ gemäß § 152 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG unverzüglich anzuzeigen.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:		
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

5 Bereits im November 2019 sind die Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten der kreisangehörigen Gemeinden – mit Ausnahme der Stadt Wolfenbüttel- an den Landkreis
 10 Wolfenbüttel herangetreten, um über die Überlegungen zur Gründung einer gemeinsamen kommunalen Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel in der Rechtsform einer GmbH auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden zu informieren. Dabei wurde seitens der kreisangehörigen Kommunen ausdrücklich dafür geworben, dass eine Beteiligung des Landkreises Wolfenbüttel an der Gesellschaft erfolgt. Im darauffolgenden
 15 Abstimmungsprozess wurde der als Anlage beigefügte Gesellschaftsvertrag gemeinsam erarbeitet.

15 Gegenstand des Unternehmens soll die Förderung der Wirtschaft im Landkreis Wolfenbüttel (außer im Gebiet der Stadt Wolfenbüttel) unter Berücksichtigung der Besonderheiten der ländlich geprägten Struktur der Kommunen sein. Dazu gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

- 20 - Unterstützung der Kommunen bei der Bereitstellung bedarfsgerechter Infrastruktureinrichtungen für die Wirtschaft sowie die allgemeine Standortentwicklung im Sinne einer vorausschauenden Liegenschaftspolitik (z. B. Entwicklung bedarfsgerechter Gewerbeflächen, Coworking-Spaces etc.)
- Förderung von Ansiedlungen, d. h. Positionierung der Kommunen als Standort für neue Betriebsstätten u. a. durch Fortführung eines Industrie- und Gewerbeflächenkatasters
- 25 - Aufzeigen neuer Nutzungsmöglichkeiten für ehemalige Gewerbestandorte mit dem Ziel der Vermeidung/Reduzierung von Leerständen
- Bestandspflege / Ansprechpartner für die Bedarfe und Erwartungen der Unternehmen vor Ort
- Allgemeine Vermarktung der kommunalen Gebiete durch Marketingkampagnen einschließlich der Errichtung einer Website für derartige Zwecke
- 30 - Unterstützung bei der Sicherung bestehender oder der Entwicklung neuer Einrichtungen der Daseinsvorsorge
- Aufschlussberatung für Existenzgründer, ggf. unter Rückgriff auf bestehende Angebote und Strukturen in der Region

35 Im Rahmen des Abstimmungsprozesses wurde deutlich, dass eine erfolgreiche Wirtschaftsförderung personeller und sächlicher Ressourcen sowie tiefgreifender Expertise und Bewegungsfähigkeit bedarf. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass diese Voraussetzungen mit den gegebenen Möglichkeiten der kreisangehörigen Kommunen, mit Ausnahme der Stadt
 40 Wolfenbüttel, nur bedingt realisiert werden können. Eine zentrale Lösung, wie bisher durch den Landkreis Wolfenbüttel angeboten, ist bei zentralen Aufgaben hilfreich, es fehlt jedoch oft die gezielte Unterstützung in den kreisangehörigen Gemeinden vor Ort. Mit der angestrebten Gesellschaft sollen nunmehr Ressourcen gebündelt und die vorgenannten Voraussetzungen geschaffen werden. Ein Eingriff in die kommunale Hoheit, z.B. bzgl. der Ausweisung von Gewerbegebieten durch Flächennutzungs- und Bebauungspläne, findet hierdurch nicht statt.

45 Jedoch können solche und andere Vorhaben durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft begleitet und vorangetrieben werden.

Organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen

50 Mit dem Gesellschaftsvertrag wird eine Beteiligung des Landkreises Wolfenbüttel mit 50 v. H. des Stammkapitals vorgesehen. Die Gemeinden Cremlingen und Schladen-Werla beteiligen sich mit jeweils von 8,34 v.H. am Stammkapital sowie die Samtgemeinden Baddeckenstedt, Elm-Asse, Oderwald und Sickte beteiligen sich mit jeweils von 8,33 v.H. am Stammkapital (sog. kommunale Bank). Für den Landkreis Wolfenbüttel beträgt das einzubringende
55 Stammkapital 12.504 Euro.

Die notwendige finanzielle Ausstattung der Gesellschaft in Höhe von 300.000 Euro pro Jahr wird durch die Gesellschafter unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gesellschaftsanteile als
60 Finanzierungsbeitrag erbracht. Dies bedeutet für den Landkreis Wolfenbüttel einen jährlichen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 150.000 Euro, die kreisangehörigen Gemeinden beteiligen sich mit je 25.000 Euro pro Jahr. Der Gründungsaufwand der Gesellschaft (ca. 2.500 Euro) trägt die Gesellschaft aus dem noch zu beschließenden Wirtschaftsplan für das erste Rumpfgeschäftsjahr.

65 Die Gesellschaft soll ihren Sitz in Remlingen haben. Entsprechende Räumlichkeiten stehen im ehemaligen Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Asse zur Verfügung. Die personelle Ausstattung soll neben der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer aus zwei weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestehen.

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung
- der Aufsichtsrat
- 75 - die Gesellschafterversammlung

Daneben kann die Gesellschaft noch optional einen beratenden Beirat bilden, der jedoch kein Gesellschaftsorgan ist.

80 Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht insgesamt aus neun Mitgliedern. Davon stellt der Landkreis Wolfenbüttel drei Mitglieder. Neben der Landrätin, die gemäß § 138 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 NKomVG bei mehreren zu entsendenden Mitgliedern zu berücksichtigen ist, sind zwei weitere Mitglieder für den Aufsichtsrat durch den Kreistag zu bestimmen. Ebenso sind drei
85 Verhinderungsvertreter/innen zu benennen. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Kommunalwahlperiode am 31.10.2021. Eine erneute Benennung muss in der konstituierenden Sitzung des XVIII. gewählten Kreistages erfolgen.

Die Vertretung des Landkreises Wolfenbüttel in der Gesellschafterversammlung wird auf der
90 Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 14.11.2016 (Vorlage XVIII-0011/2016) durch die Landrätin wahrgenommen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

95 Die Aufgaben der Gesellschaft gemäß Gesellschaftszweck beschränken sich auf nichtwirtschaftliche Tätigkeiten. Um eine Beihilferelevanz der Zahlungen der Kommunen an die Gesellschaft auszuschließen, wurden die ursprünglich angedachten Tätigkeiten der Gesellschaft auf diejenigen reduziert, bei denen es sich um nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen der Wirtschaftsförderung handelt. Das sind Tätigkeiten, für die es keinen Markt gibt bzw. die „vor Wettbewerb“ stattfinden.

100 Deshalb handelt es sich bei der o. g. Gesellschaft nicht um ein Unternehmen i. S. v. § 137 NKomVG, sondern um eine Einrichtung i. S. v. § 136 Abs. 3 Nr. 2 NKomVG. Der Begriff der

Einrichtung gemäß Nr. 2 ist weit gefasst. Die o. g. Gesellschaft kann unter den Auffangtatbestand der Einrichtung „ähnlicher Art“ subsumiert werden.

105 Einrichtungen i. S. v. § 136 Abs. 3 Nr. 2 NKomVG können gemäß § 136 Abs. 4 S. 3 NKomVG
als Eigenbetriebe oder kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts geführt werden, wenn
ein wichtiges Interesse daran besteht. Sie dürfen gemäß § 136 Abs. 4 S. 4 NKomVG in einer
110 Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, wenn ein wichtiges Interesse der Kommune
daran besteht (dazu nachfolgend a.) und wenn in einem Bericht zur Vorbereitung des
Beschlusses der Vertretung unter umfassender Abwägung der Vor- und Nachteile dargelegt
wird, dass die Aufgabe im Vergleich zu den zulässigen Organisationsformen des öffentlichen
Rechts wirtschaftlicher durchgeführt werden kann (dazu nachfolgend b.). Abschließend ist
dann gem. § 136 Abs. 4 Satz 5 NKomVG weiterhin das Vorliegen der Anforderungen des §
137 mit Ausnahme des § 137 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG darzulegen (dazu nachfolgend c.).

115

a.) Wichtiges Interesse

120 Wesentlich ist das Interesse der Gemeinden und Samtgemeinden sowie des Landkreises
Wolfenbüttel an einer **gemeinsamen** Wirtschaftsförderungsgesellschaft.

125 Bisher gibt es eine zentrale Wirtschaftsförderung beim Landkreis Wolfenbüttel. Die übrigen
Kommunen des Landkreises beschäftigen, mit Ausnahme der Stadt Wolfenbüttel, die sich
nicht an der Gesellschaft beteiligen will, keinen hauptamtlichen Wirtschaftsförderer. Die
Aufgabe wird in der Regel durch den Hauptverwaltungsbeamten mit wahrgenommen.

130 Die gemeinsame Gesellschaft soll die Belange aller beteiligten Gemeinden und
Samtgemeinden gleichermaßen im Blick haben. Beratungen sollen flexibel vor Ort in allen
Kommunen angeboten werden.

135 Die Aufgabe der Wirtschaftsförderung umfasst ein breites Betätigungsfeld. Kleine
Gebietskörperschaften stoßen bei der Aufgabenwahrnehmung an ihre Grenzen. Sie können
diese Aufgabe allein finanziell nicht stemmen. Bei einer gemeindeübergreifenden
Wahrnehmung können Synergieeffekte genutzt und Kosten gespart werden. Eine erfolgreiche
und kompetente Förderung der Wirtschaft kann am effektivsten durch eine Bündelung der
Kräfte erfolgen.

140 Für die Umsetzung dieses Interesses ist die Gründung einer gemeinsamen Einrichtung /
Gesellschaft erforderlich. Eine Verstärkung des Personals beim Landkreis Wolfenbüttel wäre
dafür nicht geeignet, weil ein ausreichender Einfluss der Mitgliedsgemeinden aus deren Sicht
nicht gewährleistet wäre. Der Landkreis Wolfenbüttel möchte die Mitgliedsgemeinden jedoch
finanziell und mit seiner Erfahrung unterstützen und sich daher an der Gesellschaft beteiligen.

145 Des Weiteren wird ein Führen der Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts für
erforderlich gehalten, weil durch die Abkoppelung vom öffentlichen Dienst- und
Organisationsrecht eine größere Flexibilität besteht. Die private Organisationsform dürfte es
zudem erleichtern, qualifiziertes Fachpersonal zu gewinnen. Dieses soll bei der Gesellschaft
angestellt werden. Mit der Gründung einer GmbH soll ein qualifiziertes und flexibles
150 Management sichergestellt werden. Zudem wird so die Möglichkeit erhalten, mit privaten
Dritten zu kooperieren und diese in die Gesellschaft aufzunehmen, um ggf. die Aufbringung
finanzieller Mittel zu erleichtern.

b.) Wirtschaftlichkeitsvergleich mit den zulässigen öffentlich-rechtlichen Organisationsformen

155

Zulässige Organisationsformen des öffentlichen Rechts für eine sonstige Einrichtung gemäß §
136 Abs. 3 NKomVG sind neben dem Regiebetrieb der Eigenbetrieb und die kommunale
Anstalt. Die Gründung eines Zweckverbandes sieht § 136 Abs. 4 S. 3 NKomVG nicht vor.

- 160 Die Gründung einer Gesellschaft des privaten Rechts soll grds. nur subsidiär erfolgen. Voraussetzung ist eine wirtschaftlichere Durchführung bei Wahl einer privatrechtlichen Organisationsform. Neben wirtschaftlichen Aspekten sind auch andere Aspekte in den Vergleich einzustellen, die für die Wahl der Organisationsform von Bedeutung sind.
- 165 Regelmäßig muss eine umfassende Abwägung der Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Organisationsformen erfolgen. Vorliegend besteht die Besonderheit, dass es sich um eine gemeinsame Einrichtung / Gesellschaft mehrerer Kommunen handeln soll. Des Weiteren soll die Gesellschaft grds. privaten Dritten offenstehen. Hieran besteht ein wichtiges Interesse (s. o. unter a.).
- 170 Ein Regiebetrieb und ein Eigenbetrieb scheiden als öffentlich-rechtliche Organisationsformen bereits aus, wenn sich mehrere Kommunen zusammenschließen. Eine wirtschaftlich sinnvolle Wahrnehmung der Aufgabe der Wirtschaftsförderung ist bei kleineren Gemeinden nur möglich, wenn diese ihre Kräfte bündeln und gemeinsam mit dem Landkreis
- 175 gemeindeübergreifend agieren. Mit der Wahrnehmung der Aufgabe durch jede Kommune kann das Ziel einer bedarfsgerechten und erfolgreichen Wirtschaftsförderung nicht erreicht werden. Das Erfordernis einer gemeinsamen Einrichtung schließt daher die Organisationsformen Regiebetrieb und Eigenbetrieb aus.
- 180 Trägerin einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts i. S. d. § 141 NKomVG ist grds. ebenfalls eine einzelne Kommune. Eine gemeinsame Trägerschaft mehrerer Kommunen ist gemäß § 3 KNomZG möglich. Eine Anstaltsträgerschaft durch Private ist mangels gesetzlicher Regelung ausgeschlossen. Auch die unternehmerische Beteiligung von privaten Dritten mit Mitwirkungsrechten durch Übertragung von Anteilen am Stammkapital ist nach allgemeiner
- 185 Auffassung unzulässig, weil es auch hierfür an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung fehlt. Lediglich eine Beteiligung Privater als typischer stiller Gesellschafter i. S. d. §§ 230 ff. HGB wird überwiegend für möglich gehalten, da dieser keine unternehmerischen Rechte hat (*Wefelmeier*, in: Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen, § 141 NKomVG, Rn. 7).
- 190 Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft soll Dritten offenstehen. Insbesondere die Beteiligung von regionalen Banken war von Anfang an angedacht. Die Überlegungen wurden lediglich aus zeitlichen Gründen zunächst nicht intensiviert. Private Dritte sollen auch die Möglichkeit haben, im Rahmen des nach § 137 NKomVG zulässigen, Gesellschaftsanteile zu erwerben. Das wäre bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts nicht möglich.
- 195 Das Interesse an einer Öffnung der Gesellschaft ist gewichtig. Dadurch soll die Einbindung privaten Kapitals und privater Sachkenntnis ermöglicht werden.
- 200 Im Hinblick auf den konkreten Zweck und die Aufgaben der Gesellschaft bestehen keine Vorteile einer gemeinsamen kommunalen Anstalt, die dieses Interesse überwiegen. Vorteile einer kommunalen Anstalt können die Möglichkeit der Handlung in öffentlich-rechtlicher Form und die Dienstherrnfähigkeit sein. Beide Optionen sind für die o. g. Gesellschaft nicht erforderlich.
- 205 Die Kommunen verfügen auch in einer GmbH über ausreichende Steuermöglichkeiten. Sie sind sowohl in der Gesellschafterversammlung als auch in dem vorgesehenen Aufsichtsrat vertreten.
- 210 In finanzieller Hinsicht bestehen ebenfalls keine wesentlichen Unterschiede. Die Kommunen müssen auch eine kommunale Anstalt mit dem notwendigen Stammkapital versehen. Gemäß § 4 Abs. 1 KNomAnstVO muss die Vermögensausstattung dem Zweck der kommunalen Anstalt und dem Umfang ihrer Tätigkeit angemessen sein, d. h. eine nachhaltige Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben gewährleisten.
- 215 Die Gesellschaft muss - unabhängig davon, ob sie als kommunale Anstalt oder als GmbH geführt wird – finanziell so ausgestattet sein, dass die Personal- und Sachkosten gedeckt werden können. Der wesentliche Anteil des Budgets wird auf Personalkosten entfallen. Die

220 finanzielle Ausstattung wäre in beiden Fällen ähnlich. Zwar sieht die NKomAnstVO kein
Mindeststammkapital wie bei der GmbH vor. Allerdings beträgt dieses bei der geplanten
Gesellschaft lediglich 25.008,00 €, wovon auf die Gemeinden und Samtgemeinden jeweils
2.084,00 € und auf den Landkreis Wolfenbüttel 12.504,00 € entfallen.

225 Die Unterschiede bzgl. der Finanzierung sind so minimal, dass sie das o. g. Interesse an einer
Öffnung der Gesellschaft für private Dritte ebenfalls nicht überwiegen.

230 Die zulässigen öffentlichen-rechtlichen Organisationsformen sind für die geplante Erfüllung der
Aufgabe der Wirtschaftsförderung in einer Einrichtung / Gesellschaft mit mehreren Kommunen
sowie der Option der Öffnung für private Dritte daher nicht geeignet. Die Aufgabe könnte in
öffentlich-rechtlicher Form nicht wie geplant umgesetzt werden.

**c.) Vorliegen der Voraussetzungen des § 137 Abs. 1 NKomVG (mit Ausnahme §
137 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG)**

235 Gemäß § 136 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 NKomVG darf der Landkreis Wolfenbüttel eine Einrichtung
nach § 136 Abs. 3 Nr. 2 NKomVG nur dann errichten, wenn die Voraussetzungen des § 137
Abs. 1 NKomVG (mit Ausnahme § 137 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG) erfüllt sind.

240 Hierzu muss eine Rechtsform gewählt werden, die die Haftung des Landkreises Wolfenbüttel
auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Durch die vorgeschlagene Rechtsform der
„Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)“ ist das Kriterium erfüllt.

245 Weiterhin müssen die Einzahlungsverpflichtungen (Gründungskapital, laufende Nachschüsse)
in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises Wolfenbüttel
stehen.

250 Das Volumen des vorgesehenen Gründungskapitals liegt bei 12.504 Euro zuzüglich der
Gründungskosten (Notariat, Handelsregister, Stellenausschreibungen, Steuerberatung usw.).
Die jährlichen Betriebskostenzuschüsse belaufen sich auf 150.000 Euro. Eventuelle
Nachschussverpflichtungen zeichnen sich derzeit nicht ab und sind nicht vereinbart. Das
Risiko wird als gering beurteilt,
da alle künftigen Gesellschafter durch die jährliche Beteiligung an den laufenden Kosten für
eine auskömmliche und aufgabenbezogene Ausgestaltung sorgen wollen.

255 Des Weiteren darf der Landkreis Wolfenbüttel sich nicht zur Übernahme von Verlusten in
unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichten. Dies ist durch die Wahl der
Rechtsform und die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages sichergestellt.

260 Durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags ist sicherzustellen, dass der öffentliche
Zweck des Unternehmens erfüllt wird. Dies wurde im Rahmen einer gemeinsamen
Arbeitsgruppe erarbeitet und mit Hilfe eines Fachanwaltes im Gesellschaftsvertrag formuliert.
Die Zielrichtung der Gesellschaft ist eindeutig umrissen und der öffentliche Auftrag benannt.

265 Der Landkreis Wolfenbüttel muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat
oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhalten und dieser muss durch
Gesellschaftsvertrag, durch Satzung oder in anderer Weise gesichert werden. Auch dies wird
im Entwurf des Gesellschaftsvertrages berücksichtigt. Der Anteil des Landkreises Wolfenbüttel
an der Gesellschaft liegt gegenwärtig bei 50 v. H.

270 Auch die Verpflichtung, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags darauf hinzuwirken,
dass dem Landkreis Wolfenbüttel das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in einen Aufsichtsrat
zu entsenden, soll durch die Regelungen im Gesellschaftsvertrag sichergestellt werden. Der
Landkreis Wolfenbüttel entsendet drei Mitglieder in den neun Mitglieder umfassenden
Aufsichtsrat.

275

280 Schließllich muss im Gesellschaftsvertrag sichergestellt sein, dass der Landkreis Wolfenbüttel zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem eigenen kommunalen Jahresabschluss zu einem konsolidierten Gesamtabchluss nach §§ 128 Abs. 4 bis 6 und 129 NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann. Hierzu sind entsprechende Regelungen in den Entwurf des Gesellschaftsvertrages eingefügt.

285 Unter Berücksichtigung der vorstehenden Einschätzungen bitte ich, wie vorgeschlagen zu entscheiden.

290 Christiana Steinbrügge

295 **Anlagen:**

1. Entwurf des Gesellschaftsvertrages der „Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel GmbH“
2. Entwurf der Finanzierungsvereinbarung

300